

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Randa

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Wasserversorgung der Gemeinde Randa untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Art. 2

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen. Die Abgabe von Trink- und Tränkewasser an Private erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht - ausgenommen bei Brandfällen - allen anderen Verwendungszwecken vor.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Art. 3

Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglementes und zu den jeweils gültigen Tarifpreisen nach dem Prinzip der Selbsttragbarkeit. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig. Die Tarife und ihre Abänderungen müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 4

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren öffentlichen und privaten Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung zu schützen.

Die Quellen sind Eigentum der Bodenbesitzer. Für das Allgemeingut ist der Gemeinderat zuständig; das Fassen von Quellen auf Allgemeingut bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die bisherige Nutzung von Quellen auf Allgemeingut ist mit dem Gemeinderat vertraglich zu regeln.

Art. 5

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken benützt werden. Für einen anderweitigen Gebrauch kann die Gemeindeverwaltung in Ausnahmefällen, gestützt auf ein schriftliches Gesuch hin, Bewilligung erteilen.

An- und Abmeldungen, Abonnementsinhaber

Art. 6

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch auf einem speziellen gemeindeeigenen Formular einreichen; Änderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden.

Die Anschlusszeit ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 7

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

Art. 8

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Haupt-, Zuleitungen und Hausinstallationen

Art. 9

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zu Lasten der Bezüger; die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden.

Der Bezüger hat für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 10

Der Anschluss hat nur durch vom Gemeinderat bestimmte konzessionierte Unternehmer zu erfolgen; er darf nur durch diese verändert und repariert werden. Die Zuleitung muss bis nach Eintritt in das Gebäude sichtbar geführt werden und mindestens 1,20 m unter der Erdoberfläche verlaufen.

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zutragen.

Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewähren.

Art. 11

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent; er ist verantwortlich für frostsichere Isolation der Leitungen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer innert einer festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

Damit im Winter der übermässige und unnütze Wasserverbrauch vermieden werden kann, sind die Abonnenten verpflichtet, bestehende Anlagen genügend zu isolieren, frostgefährdete Leitungen vor Kälteeinbruch zu entleeren und in den WC Spülkästen einzubauen.

Diese Massnahmen sind innert 5 Jahren nach Inkraftsetzung des Reglementes zu verwirklichen. Sie gelten sinngemäss für öffentliche und private Brunnen (Artikel 12).

Art. 12

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich; die öffentlichen und privaten Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten. Bei Wasserknappheit kann die Gemeindeverwaltung die Wassermenge bei den Brunnen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren (vgl. Artikeln).

Art. 13

Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

Wasserzähler

Art. 14

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über den Wasserzähler. Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft die notwendigen Wasserzähler gegen eine jährliche Miete zur Verfügung. Die Kosten für die Installation der Wasserzähler gehen zu Lasten der Bezüger.

Bei Neubauten wird der Einbau der Wasserzähler nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes sofort verlangt. Für bestehende Gebäude fordert der Gemeinderat mittel- bis langfristig den Einbau der Zähler; in der Übergangszeit werden für diese Bezüger nach Pauschaltarifen Benützungsgebühren erhoben.

Die Zähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählanlagen sind den vom Gemeinderat bezeichneten Fachleuten vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jegliches Manipulieren an Wasserzählern untersagt.

Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

Die Ablesung der Wasserzählerstände erfolgt in der Regel einmal jährlich.

Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 15

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese sollen den Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt für die Anlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen. Die Gemeinde finanziert ihre Wasserversorgung folgendermassen:

a) Anschlussgebühren

Beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird pro Wohneinheit, Garage oder Hausgartenanschluss ausserhalb des Wohnhauses und Ökonomiegebäude eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben werden die Anschlussgebühren auf Grund der Richtlinien in der Gebührenordnung festgelegt.

b) Benützungsgebühren

Die jährlichen Wassergebühren setzen sich zusammen aus einer Grundtaxe pro Verbrauchseinheit und einem Verbrauchstarif pro m³ (siehe Gebührenordnung).

In älteren Liegenschaften, in denen noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird der Verbrauch nach Pauschaltarif berechnet.

Ausserdem wird dem Abonnenten für die Wasserzählermiete Rechnung gestellt.

Der Tarif, die Grundtaxe und die Zählermiete werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

Art. 16

Befindet sich eine Liegenschaft in Eigentum mehrerer Abonnenten, so muss entweder ein Vertreter bestimmt werden, der gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist, oder von den Eigentümern angegeben werden, in welchem Verhältnis der Gesamtverbrauch verteilt wird.

Art. 17

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft und zwar einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert oder das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

Art. 18

Wer bis zum Jahresende aus irgendeinem Grund keine Rechnung für den Wasserverbrauch erhalten hat, ist verpflichtet, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Besondere Betriebsvorschriften

Art. 19

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann durch die Gemeindeverwaltung eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

Art. 20

Die vom Abonnenten zu bezahlende Grundtaxe und Zählermiete ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 21

Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Gegen die Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).

Art. 23

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 21. 4. 1977

Genehmigt von der Urversammlung, am 10. Mai 1977. (Sonderregelung Art 14, Wasserzähler, gemäss Urversammlung, Protokoll vom 10. Mai 1977).

Genehmigt vom Staatsrat am 1. Juni 1977.

Gemeindeverwaltung Randa

Der Präsident:
Schreiber:
F. Brantschen

Der Vizepräsident und
H. Brantschen

Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Randa

A) Anschlussgebühren

1. Wohngebäude

- 1.1 Ferienchalet, Villa oder Wohnhaus mit einer Wohneinheit Fr. 500.- bis 750.-
- 1.2 Übrige Wohngebäude
- pro Wohnung Fr. 500.-
 - pro Studio Fr. 300.-

2. Geschäftsräume, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants etc.

- 2.1 Grundgebühr pro Betrieb Fr. 600.-
- 2.2 Geschäftsräume, Büroräume, Werkstätte, Aufenthaltsräume, Gästezimmer, Restaurant, Speisesaal, Hotel- und Restaurationsküche, Cafe, Bar, Dancing usw. pro m² Fr. 5.-

3. Lagerräume, Depots, Keller, Einstellhallen

usw., sofern sie ausserhalb von Wohngebäuden oder Gewerbebetrieben liegen

- 3.1 Grundgebühr pro Anschluss Fr. 250.-
- 3.2 Entschädigung pro m² Fr. 1.-

4. Ställe, Hausgärten und landwirtschaftliche Einstellräume sowie Garagen ausserhalb von Wohngebäuden

- pro Anschluss Fr. 100.-

B) Benützungsg Gebühr

1. Pauschaltarif pro Jahr

- 1.1 Wohngebäude
- 1.11 Ferienhaus, Villa oder Wohnhaus mit einer Wohneinheit Fr. 80.- bis 110.-
- 1.12 Übrige Wohngebäude
- pro Wohnung Fr. 80.- bis 100.-

- pro Studio	Fr. 60.- bis 80.-
1.2 Industrielle und gewerbliche Bauten. Die Benützungsgebühr wird auf Grund der nutzbaren Grundfläche berechnet.	
- Restaurationsbetriebe und Hotels	5 m ² = 1 Taxeinheit
- Autoreparaturwerkstätte	10 m ² = 1 Taxeinheit
- Büro und Verkaufsläden	30 m ² = 1 Taxeinheit
- Fabrikationsräume	40 m ² = 1 Taxeinheit
- Lagerräume, Einstellhallen	50 m ² = 1 Taxeinheit
- Preis pro Taxeinheit	Fr. 5.-
- Minimum pro Betrieb	Fr. 120.-
- Für Betriebe, bei denen eine Beurteilung nach der Grundfläche nicht möglich ist	Fr. 120.- bis 800.-
1.3 Landwirtschaftliche Betriebe	
- Hausgärten, Ställe, landwirtschaftliche Einstellräume	Fr. 10.-
- Landwirtschaftliche Selbsttränke pro Stück	Fr. 5.-
1.4 Garagen, Remisen ausserhalb von Wohngebäuden	Fr. 20.-
2. Tarif ab Zähler	
2.1 Grundtaxe	
Wohngebäude mit einer Wohneinheit	Fr. 50.- bis 70.-
Übrige Wohngebäude	
- pro Wohnung	Fr. 40.- bis 50.-
- pro Studio	Fr. 30.- bis 40.-
für industrielle und gewerbliche Betriebe	Fr. 60.- bis 500.-
2.2 Preis pro m ³	Fr. -.10
2.3 Zählermiete pro Jahr	Fr. 10.- bis 20.-

C) Tarif für Bauwasser

1. Holzbauten	Fr. -.-
Steinbauten	Fr. -.-

NB:

Als Studio gilt ein Wohn-, Ess- und Schlafraum (Einraumwohnung) mit Küche, Sanitäranlagen und Eingangspartie.

Die obigen Bestimmungen gelten auch für:

- Umbauten von landwirtschaftlich oder anders genutzten Gebäuden in Wohnbauten,
- Erstellen von zusätzlichen Wohnungen oder Studios in bestehenden Gebäuden.

Bei Ausbauten und Erweiterungen wird eine neue Einstufung bei der Gebührenordnung (Anschluss- und Benützungsgebühr) notwendig, wenn der Neu- oder Anbau mehr als 1/5 des Volumens des bestehenden Gebäudes ausmacht.

Genehmigt vom Gemeinderat am 21. April 1977 Genehmigt von der
Urversammlung vom 10. Mai 1977.

Genehmigt vom Staatsrat am 1. Juni 1977 und Nachtrag am 3. Mai 1978.

Gemeindeverwaltung Randa

Der Präsident:
F. Brantschen

Der Vizepräsident und Schreiber:
H. Brantschen